

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 2 (1876)
Heft: 20

Artikel: Das Religionsfach am Seminar : I.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.

Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N^o. 20.

den 20. Mai 1876.

Das Religionsfach am Seminar.

I.

A. W. Die Seminarpetition hat die Frage der religiösen Lehrerbildung angeregt und sie verdient auch nach dem Kritiker des pädagogischen Beobachters die Beachtung weiterer Kreise. Gerade deshalb beschloss der petitionirende Verein, welcher — wir bitten dies zu notiren — auch die demokratischen Mitglieder der freisinnigen Geistlichkeit umfasst, einen Auszug durch die Presse zu veröffentlichen und zwar wurde dieser Beschluss einstimmig gefasst. Wir hofften dadurch eine Besprechung der Frage anzuregen, ob der Religionsunterricht auch fernerhin ein ungeschmälerter Bestandtheil der Lehrerbildung bleiben oder ob derselbe entweder ganz entfernt oder doch reduzirt werden solle, indem wir unsere Ueberzeugung vor allem Volke aussprachen. Wir hofften auf diese Art die Anschauungen des Volkes am besten kennen zu lernen, welches ja seine Lehrer wählt und an sie auch bestimmte Anforderungen stellt. Nachdem die Presse sich auf diese Diskussion nicht eingelassen, der pädagogische Beobachter dagegen von seinem Standpunkte aus die Petition kritisiert und der Erziehungsrath durch die Wahl eines provisorischen Lehrers den untergeordneten und mehr beiläufigen Bestandtheil derselben erledigt hat, sei uns ein Wort über die in der Petition enthaltenen prinzipiellen Fragen gestattet.

Allerdings hangen die beiden Probleme erge zusammen: ob Religionsunterricht in der Schule und ob solcher im Lehrerseminar zu erteilen sei. Doch zieht die Verneinung des erstern diejenige des letztern nicht unbedingt nach sich. Sagt doch der Herr Kritiker selbst, dass die Kenntniss der Religionsgeschichte so lange zur allgemeinen Bildung gehöre, als die Religion ein einflussreicher Kulturfaktor sei und dass der Lehrer schon einzig aus diesem Grunde darin Unterricht empfangen müsse. Allein Lehrplan und Lehrziel gestaltet sich für dieses Seminarfach wesentlich anders, ob es später praktische Verwendung finde oder bloss einen Theil der aufgespeicherten Geschichtskenntniss bilde. Ein konfirmirter Jüngling, der schon ziemliche Kenntnisse in der Weltgeschichte besitzt, kann unsers Erachtens in $2 \times 2 \times 40$ Stunden (die Zeit ist immerhin knapp abgemessen) schon dahin gebracht werden, dass er über die Entwicklung der Religionen einen Ueberblick gewonnen, dass er weiss, wohin ihre vorzüglichsten Gestalten gehören, welche Unterschiede die hervorgetretenen Religionen charakterisiren, welche Grundlehren und Kultusformen ihnen wesentlich sind, worin die Fortschritte des religiösen Bewusstseins gesucht werden müssen und was wir von ihrem Einflusse auf das Kulturleben zu halten haben. Kurz, er wird so viel wissen, um sich über religiöse Fragen bei redlichem Studium der vorgetragenen Ansichten jeweilen ein selbständiges und verständiges Urtheil bilden zu können und seine Ansicht mit gehöriger Begründung zu vertreten. Denn das ist doch wol das Ziel der intellektuellen Bildung im Allgemeinen.

Wir zweifeln aber, ob er nun auch schon ein tüchtiger Religionslehrer sei. Geht es doch im Unterrichte auch dem Theologen, der sich das eben beschriebene, jedoch entsprechend weitergesteckte Ziel einseitig während seiner Studien zur Auf-

gabe gemacht, der die theoretischen Disziplinen der Theologie vielleicht eifrig betrieben, aber um ihre Anwendung in der Praxis sich nicht viel bekümmert, wie weiland Meister Faust:

„Was man nicht weiss, das eben braucht man

„Und was man weiss, kann man nicht gebrauchen.“

Der Lehrer, welcher christlichen Religionsunterricht erteilen soll, kann von der Religionsgeschichte praktisch nur wenig verwenden; der Buddhismus, die neutestamentliche Einleitung und Kritik nach ihrer negirenden Seite, die treibenden Ideen der Dogmengeschichte und anderes soll er zwar kennen, aber er findet nur spärliche Gelegenheit, dergleichen den Kindern vorzutragen. Dagegen die spezielle Kenntniss des Urchristenthums, die praktische Bibelauslegung und ein Vorrath von Bildern, Liedern und Erzählungen werden ihm zur Ertheilung eines anziehenden Religionsunterrichtes höchst nützlich und nöthig sein. Die Lieder und Sprüche, die Bibelabschnitte, die er zu erklären hat, müssen ihm nach Entstehung und praktischem Gehalte vertraut sein, die spezielle Methode des Religionsunterrichtes soll er kennen, ehe er sich vor seine Schüler hinstellt. Manches lehrt freilich erst die Praxis, aber wer sich mit Lehrstoff und Methode und mit den Erfahrungen und Leistungen der bisherigen Katecheten vertraut gemacht hat, besitzt jedenfalls einen Vorsprung und kommt wol kaum zu dem Geständniss, das sich mehr als ein Lehrer im Stillen ablegen muss: „Ich weiss nicht, was ich mit dem Religionsunterricht anfangen soll.“ (Diese Aufgabe, die Seminaristen praktisch zu befähigen, ist dem verstorbenen Direktor nicht klar genug gewesen und — wir bitten dies einmal zu notiren — die theologischen Gesinnungsgenossen haben ihn (leider zu spät) auch darauf aufmerksam gemacht).

Dass der theoretische und der praktische Unterricht am besten Hand in Hand am Seminar erteilt würde und so lange auch unausgeschieden dargeboten werden soll, als die Lehrer zum Religionsunterrichte in der Volksschule gesetzlich verpflichtet sind, dürfte zugestanden werden.

Allein dieses Verhältniss wird allem Anscheine nach nicht mehr lange bestehen. Sei es, dass der Religionsunterricht als fakultatives Fach in der Volksschule bleibe oder sei es, dass er aus dem Lehrplane derselben völlig entfernt werde, so wird kaum mehr ein Gesetz den Lehrer zur Ertheilung des Unterrichtes zwingen können. Damit fällt aber auch das Obligatorium für die Seminarzöglinge hinsichtlich der praktischen Seite weg. Weil jedoch die Religionsgeschichte fort und fort einen Bestandtheil der allgemeinen Bildung ausmacht, so bleibt dieselbe in jedem Falle auch ein obligatorisches Fach des Seminarunterrichtes. Ja wir würden sie schon deshalb nicht mit der Weltgeschichte verschmelzen, weil ihre abgesonderte Existenz als ein ständiges Postulat erschiene, auch die Geschichte der Philosophie, der Weltliteratur und der Kunst in den Rahmen der Lehrerbildung aufzunehmen und diesen längst zu eng gewordenen Speicher weiter auszubauen.

„Was du ererbst von deinen Vätern hast,

„Erwirb es, um es zu besitzen;

„Was man nicht nützt, ist eine schwere Last.“

Wenn einst das Seminar in organische Verbindung mit der Universität gebracht sein wird, so dürfte jener Ausbau

keine so grossen Schwierigkeiten mehr bieten. Inzwischen: „Behalte, was du hast“.

Die Zukunft wird also die Religionsgeschichte noch als obligatorisches Fach behalten können, die Anleitung aber, wie Religionsunterricht in der Volksschule zu erteilen sei und allen hieher gehörigen Stoff ausscheiden, entweder um hieraus ein fakultatives Fach zu bilden oder um den Unterricht auf diesem Gebiet gänzlich aus dem Seminar auszumerzen. Wir würden für das erstere stimmen. Denn auch wenn der Religionsunterricht aus der Volksschule entfernt wird, so kann Niemand die Lehrer hindern, Privatstunden in diesem Fache zu erteilen, so wenig als man ihnen die Leitung des gottesdienstlichen Gesanges oder die Einübung von Kirchenliedern ausser den Schulstunden wird verbieten dürfen. Allerdings hat das Seminar nicht die Aufgabe, den Lehrer für Privatunterricht auszubilden. Allein wir denken, dass der Staat sich nicht lange besinnen würde, irgend ein Fach fakultativ in den Seminarplan aufzunehmen, wenn in fast allen Gemeinden sich Nachfrage nach solchen Lehrern zeigte, die darin Unterricht erteilen könnten; ja er würde es sehr wahrscheinlich bald zum Obligatorium erheben. So rechtfertigt sich die Beibehaltung des Religionsunterrichtes nach seiner praktischen Seite — wir wollen diese im Unterschied von Religionsgeschichte „Religionsmethodik“ nennen — als fakultatives Fach. Denn darüber kann kein Zweifel walten, dass die Schulgemeinden, so lange die Mehrzahl ihrer Stimmberechtigten zur Landeskirche hält, auch solche Lehrer wünschen werden, welche Religionsunterricht ausser der Schule zu erteilen befähigt sind. Würde diese Befähigung den Seminaristen von Küssen nicht eignen, so blühte wahrscheinlich der Waizen anderer Seminarien desto fröhlicher auf. — Das fakultative Fach der „Religionsmethodik“ liesse sich auch so einrichten, dass die verschiedenen Confessionen und theologischen Richtungen sich an diesem Unterrichte theilnehmen könnten, indem der Erziehungsrath aus der Zahl derjenigen, welche sich für die verschiedenen Denominationen anmelden, je einen Lehrer wählen (aber nicht besolden) würde und seinen Seminaristen dann die Auswahl der ernannten Lehrer überliesse. Man kann dies an einem Staatsseminar als Forderung der Billigkeit betrachten und es böte jedenfalls den Vortheil, dass auch diejenigen Zöglinge, welche eines orthodoxen, katholischen oder sektirerischen Unterricht in der „Religionsmethodik“ empfingen, doch nicht wie in den evangelischen Seminarien bloss einen einfärbig-religiösen Anstrich erhielten, sondern in der obligatorischen Religionsgeschichte auch noch andere Anschauungen annehmen würden. Freilich können wir auch hier nicht unterlassen, auf die Hochschule hinzuweisen, welche ihrer ganzen Einrichtung gemäss für eine solche fakultative Institution die besten Quellen und Garantien darbieten würde. Wenn Herr B. in seinem Berichte über das evangelische Seminar in U. sagt: „Es gehen zwei böse Gespenster um: die Unterdrückung der Primarschulen und die Universitätsbildung der Lehrer“, so dürfte darin doch für manchen ein deutlicher Fingerzeig liegen, sich nicht mehr so stark vor der Hochschulbildung der Lehrer zu bekreuzen.

Hülfsstruppen aus Amerika.

II.

Neulich ist die Kontroverse, besonders in Ohio, aus den Städten in's offene Land hinausgeworfen worden und ist bereits bei einer Abgeordnetenwahl ein mitbestimmender Faktor gewesen. Keiner, der den Syllabus, die Aeusserungen der katholischen Schriftsteller und die Bewegungen in der europäischen Politik studirt, zweifelt, dass diese Frage im Begriff ist, eine nationale zu werden und unser ganzes Land in Aufregung zu versetzen.

Mit diesem unserer Volkserziehung drohet den Konflikt schliesst das erste Jahrhundert der Republik. Bei der Betrachtung der Sachlage finden wir, das folgende sechs Resultate des Streites möglich sind:

1. Die gegenwärtigen Zustände können fort dauern, — unbefriedigend für jede religiöse Genossenschaft und zu häufigen und bitteren Streitigkeiten führend. Das wäre keine Lösung.

2. Religionsunterricht und Gottesdienst können in öffentlichen Schulen fallen gelassen und dafür wirkamer als bisher in Sonntagsschulen, Kirchen und Familien, auf ganz freiwilliger Basis gepflegt werden. Die Trennung von Kirche und Staat, eine amerikanische Erfindung auf dem Gebiete der politischen Wissenschaft, arbeitet gut und erfreut sich des Beifalls von Katholiken und Protestanten, obgleich religiöse Leute grosse Befürchtungen hegten, als die europäischen Gebräuche auf diesem Gebiete beseitigt wurden. Die Theorie ist aber nicht völlig realisiert, bis die kirchlichen Einflüsse gänzlich aus der öffentlichen Schule ausgeschlossen sind. Diese Lösung des Problems mag der amerikanische Plan genannt werden.

3. Der Religionsunterricht kann in den Schulen durch spezielle Religionslehrer erteilt werden, welche zu diesem Zweck von den religiösen Genossenschaften der verschiedenen Bekenntnisse zu ernennen sind. Dieser Unterricht ist auf bestimmte festgesetzte Stunden zu beschränken und die Eltern müssen frei sein zu bestimmen, ob sie ihren Kindern Religionsunterricht erteilen lassen wollen oder nicht und durch wen. Das könnte man den deutschen Plan nennen.

4. Die Führer kirchlicher Körperschaften können sich vereinigen zur Annahme eines Planes religiöser Unterweisung, welcher die wesentlichen Unterschiede des Glaubens beiseite lässt und nur die Grundsätze eines reinen rechtschaffenen Lebens lehrt. Ein solches Uebereinkommen ist in Irland, wo früher die protestantische und katholische Partei einander besonders feindlich gegenüberstanden, getroffen worden und kann daher der irische Plan genannt werden.

5. Die Schulgüter können zwischen den Katholiken und Protestanten und zwischen den verschiedenen Bekenntnissen der letzteren vertheilt werden, so dass jede religiöse Genossenschaft ihre eigenen Schulen hat und den Religionsunterricht auf ihre Weise betreiben kann. Diesen Plan kann man den katholischen nennen.

6. Der Staat könnte sich aller Sorge für die Erziehung entschlagen, wie er diess bezüglich der Kirche thut. Das wäre ein barbarischer Plan, denn er würde uns sicher zur Barbarei der Unwissenheit führen.

Von diesen sechs Auswegen scheint uns der am meisten Aussicht zu haben, den wir den „amerikanischen Plan“ nannten. Niemand kann die Geschichte unserer Einrichtungen verfolgen ohne zu sehen, dass von den ersten Ansiedelungen an bis zur Gegenwart eine beständige Strömung nach diesem Ausweg stattgefunden hat. Kirche und Staat waren hier ursprünglich vereinigt wie in Europa; allmählig wurden die Kreise politischer und kirchlicher Thätigkeit ausgeschieden; nur im Punkte des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Schulen greifen sie noch in einander hinüber, und es scheint uns ausgemacht, dass die bürgerliche Gewalt, sei es aus Gerechtigkeit oder Staatsklugheit, nicht mehr auf die Länge den Religionsunterricht aufrecht halten wird, da es einleuchtend ist, dass an diesem Unterricht eine grosse Zahl von Stimmberechtigten Anstoss nimmt.

Dass diese Ansichten die in massgebenden Kreisen herrschenden sind, beweist folgender Auszug aus der Botschaft des Präsidenten Grant zur Feier des hundertjährigen Bestandes der Union:

„Es ist wünschbar, dass den Legislativen der verschiedenen Staaten eine Verfassungsbestimmung zur Ratifikation vorgelegt werde, welche es den Staaten zur Pflicht macht, freie, öffentliche Schulen zu errichten und zu unterhalten, in